



## **Satzung für den Verein Stadtmarketing Murrhardt e.V.**

errichtet, beraten und beschlossen von der Gründungsversammlung unter Vorsitz von Bürgermeister Armin Mößner am 21.03.2018 im Bofinger-Saal der Alten Post, Karlstraße 6 in Murrhardt.

### **INHALTSÜBERSICHT**

#### **Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Zweck und Aufgaben
- § 4 Mittelverwendung

#### **Zweiter Teil: Mitgliedschaft**

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss von Mitgliedern
- § 9 Ehrungen

#### **Dritter Teil: Vereinsorgane**

- § 10 Organe
- § 11 Allgemeine Bestimmungen für die Organe des Vereins
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Vorstand
- § 14 Beirat und Arbeitsgruppen
- § 15 Wahlen
- § 16 Geschäftsführung
- § 17 Kassenprüfung

## **Vierter Teil: Schlussbestimmungen**

§ 18 Auflösung des Vereins

§ 19 Satzungsänderung

§ 20 Datenschutz

§ 21 Inkrafttreten

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit sind alle in der Satzung verwendeten Bezeichnungen nur in männlicher Form genannt. Selbstverständlich soll sich das weibliche Geschlecht gleichermaßen angesprochen fühlen. Gleiches gilt für das dritte Geschlecht.

## **Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Stadtmarketing Murrhardt e.V.". Er ist einzutragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 71540 Murrhardt, Rems-Murr-Kreis.
- (3) Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart einzutragen.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck und Aufgaben**

- (1) Es ist Ziel und Zweck des Vereins, die Attraktivität der Stadt Murrhardt mit ihren Stadtbezirken Fornsbach und Kirchenkirnberg sowie der Teilorte als Einkaufs-, Arbeits-, Wohn-, Dienstleistungs- und Erlebnisstandort zu erhöhen, vorhandene Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen in der Gesamtstadt Murrhardt zu halten und auszuschöpfen, zusätzliche Nachfrage nach Murrhardt zu lenken und damit einhergehend zur Existenz- und Arbeitsplatzsicherung in Handel, Gewerbe, Dienstleistung, Tourismus und freien Berufen beizutragen. Ausgangs- und Kristallisationspunkt hierfür soll die Innenstadt, der zentrale Versorgungsbereich in der Weststadt, aber auch die Stadtbezirke Fornsbach und Kirchenkirnberg sein. Es können auch Projekte und Maßnahmen in den Teilorten durchgeführt werden sofern sie den in Satz 1 genannten Zielen dienen. Diesen Zweck sollen in Murrhardt in partnerschaftlichem Miteinander die unterschiedlichen Akteure eines Stadtmarketings wie Einzelhändler, Gastronomen, Dienstleister, freie Berufe, Handwerker, Landwirte, touristische Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Banken, Immobilienbesitzer, aber auch die Industrie und das Gewerbe und weitere Interessenten in Kooperation mit der Stadt Murrhardt fördern und unterstützen.
- (2) Zentrale Aufgabe des Stadtmarketings Murrhardt ist somit die Konzeption und Umsetzung eines Marketings sowie Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Stadtgemeinde Murrhardt mit dem Handlungsschwerpunkt Innenstadt.

Der Verein "Stadtmarketing Murrhardt" übernimmt dazu vorrangig folgende Aufgaben:

- Bündelung der Kräfte im Murrhardter Stadtmarketing und Profilierung der Stadt nach außen und innen;
- Organisation der Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure und Institutionen beim Thema Stadtmarketing und Austausch mit bestehenden Institutionen (beispielsweise Tourismus- und Wirtschaftsförderung);

- Förderung eines attraktiven Umfelds für Handel, Gewerbe, Dienstleistung und freie Berufe sowie die positive Gestaltung der Standortfaktoren zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze und zur Ansiedlung neuer, zukunftsorientierter Unternehmen und Betriebe jeweils in enger und kooperativer Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Murrhardt;
  - Förderung einer nachfragegerechten Branchen- und Angebotsstruktur;
  - Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität der Stadt, insbesondere der historischen Altstadt;
  - Maßnahmen zur Erhöhung der Kaufkraftbindung;
  - Konzeption, Organisation und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen in der gesamten Innenstadt unter Bündelung aller dem Vereinszweck dienenden Kräfte;
  - Vermarktung und Profilierung des Einkaufs-, Erlebnis-, Arbeits-, Wirtschafts- und Wohnstandortes Murrhardt, insbesondere der gesamten Innenstadt als Mittelpunkt des urbanen Lebens, nach innen und außen;
  - Verbesserung der Innenstadtgestaltung, z.B. Stadtbild, Beleuchtung, Fassaden, Schaufenster;
  - Vermittlung von Dienstleistungen für die Mitglieder und die gegenseitige Information der Mitglieder untereinander.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen geführt.

#### **§ 4 Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins und erhalten bei Beendigung der Mitgliedschaft, Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Mitgliedsbeiträge oder sonstige Leistungen zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

## **Zweiter Teil: Mitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erwirbt man durch schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (2) Mitglied des Vereins können werden:
  - a. Vollgeschäftsfähige, natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, juristische Personen und Körperschaften öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigungen, die im Gemarkungsgebiet der Stadt Murrhardt ihren Sitz bzw. Wohn- oder Filialsitz haben, ein Gewerbe oder Unternehmen betreiben, eine Geschäftsstelle unterhalten oder Hauseigentümer sind;
  - b. weitere Interessenten, Betriebe, Vereine oder andere Vereinigungen und Privatpersonen, die sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklären.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit 2/3-Mehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Jedes Mitglied kann Anträge und Anregungen an den Verein und seine Organe richten.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten und durchzuführen.
- (3) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet die in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten. Der Verein kann auch reine Fördermitglieder (z.B. Bürger und Kunden) haben, die ihren ideellen und finanziellen Beitrag zu den Zielen des Vereins leisten wollen. Hierzu kann ein verminderter Beitrag festgesetzt werden. Zur erstmaligen Annahme der Beitragsordnung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a. Tod einer Privatperson, bei juristischen Personen durch Liquidation oder Auflösung;
  - b. Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied;

- c. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds;
  - d. Nichterfüllung der Beitragsverpflichtung über den Schluss eines Geschäftsjahres hinaus, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung dieser Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist (die Zahlungsverpflichtung erlischt für den säumigen Zeitraum nicht);
  - e. Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein;
  - f. Beendigung oder Liquidation bei Auflösung des Vereins
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
  - (3) Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut waren, haben bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte ordnungsgemäß an einen Nachfolger bzw. an den Vorstand zu übergeben.
  - (4) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 8**

### **Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen die Vereinssatzung oder den Vereinszweck verstößt oder durch sein Verhalten den Verein oder sein Ansehen schädigt. Eine Schädigung liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht über den Schluss eines Geschäftsjahres hinaus, trotz zweimaliger Aufforderung dieser Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit. Hierbei hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.
- (3) Mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses bis zur rechtskräftigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (4) Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Rechtfertigung ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung zuzustellen.
- (5) Gegen den Beschluss über den Ausschluss kann das Mitglied gegenüber dem Vorstand innerhalb eines Monats nach dessen Zugang schriftlich, unter Angabe von Gründen Widerspruch erheben. Über den Ausschluss entscheidet dann endgültig die Mitgliederversammlung. Zu der entscheidenden Mitgliederversammlung ist das auszuschließende Mitglied schriftlich einzuladen. Über die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist das auszuschließende Mitglied schriftlich zu benachrichtigen.

## **§ 9**

### **Ehrungen**

Mitglieder können in Würdigung ihrer Leistungen geehrt werden. Form und Inhalt der Ehrungen werden durch Beschlussfassung des Vorstandes den zeitlichen Erfordernissen entsprechend festgelegt.

## **Dritter Teil: Vereinsorgane**

### **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat

### **§ 11 Allgemeine Bestimmungen für die Organe des Vereins**

- (1) Die Vereinsorgane beschließen durch Abstimmungen und Wahlen.
- (2) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen, nicht mitwirken (Befangenheit). Im Zweifelsfall entscheidet das jeweilige Organ, dem die Beratung oder Entscheidung obliegt, durch Beschluss über die Befangenheit des Mitglieds; es gilt die einfache Stimmenmehrheit. Besteht Nichtöffentlichkeit, hat das Mitglied für die Zeit der Befangenheit die Sitzung bzw. Versammlung zu verlassen.
- (3) Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich. Eine Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich; die Öffentlichkeit kann - ganz oder teilweise - auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (4) Über die Sitzungen der Organe des Vereins ist ein Protokoll zu führen, welches zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die Beschlüsse und die diesen zugrundeliegenden Entscheidungsgrundlagen sowie deren wesentliche Inhalte beinhaltet. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter bzw. den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten und zwar bis spätestens Ende März (ordentliche Mitgliederversammlung). Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung in Textform (z.B. per Post, E-Mail, Telefax) unter Angabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, und der Zeit und des Ortes der Versammlung ein. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der einberufenen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen und Anträge zu Tagesordnungspunkten stellen.

- (3) Satzungsänderungsanträge können nicht nachträglich auf die Tagesordnung genommen werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze und Richtlinien der Vereinsarbeit.

Darüber hinaus beschließt sie insbesondere über folgende Sachverhalte:

- a. Bestellung, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - b. die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern;
  - c. Bestellung von zwei Kassenprüfern;
  - d. die Feststellung der Jahresrechnung;
  - e. die Beitragsordnung;
  - f. die Jahresberichte der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer, nebst der Entlastung des Vorstandes;
  - g. über Änderungen der Satzung;
  - h. über die Änderung des Vereinszwecks;
  - i. über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern;
  - j. über die Auflösung des Vereins;
  - k. über alle sonstigen Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder aufgrund von Gesetzen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt;
  - l. die von den Mitgliedern gestellten Anträge.
- (5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung leitet sein erster Stellvertreter die Versammlung. Im Falle von dessen Verhinderung leitet der zweite Stellvertreter die Versammlung. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter leitet ein vom Vorstand bestimmter Vertreter die Versammlung.
  - (6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist durch einen schriftlich ermächtigten Vertreter möglich. Diese schriftliche Ermächtigung muss bis spätestens zum Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorliegen. Die Vertretungsperson ist mit vollem Namen und gültiger Adresse anzugeben. Die Ermächtigung ist vom Mitglied sowie von der Vertretungsperson zu unterzeichnen.
  - (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
  - (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, mit Ausnahme der in der Satzung bestimmten Fälle, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlussfassungen erfolgen per Handzeichen.
  - (9) Stimmenenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt, sie werden wie ungültige Stimmen behandelt.
  - (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 2/3 der Mitglieder (hierbei hat jedes Mitglied eine Stimme) dies schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, beantragt.
  - (11) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 12 Abs. 1 dieser Satzung.

## **§ 13 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- d. zwei weiteren Mitgliedern

Vorsitzender des Vereins soll der Bürgermeister der Stadt Murrhardt sein. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Zum Vorstand können nur Mitglieder bestellt werden. Als Mitglieder in diesem Sinne gelten auch Organe oder Mitarbeiter von juristischen Personen, welche Mitglied des Vereins sind, oder im Falle, dass ein Verein Mitglied des Vereins sein sollte, dessen Organe und Mitarbeiter.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder bei unbesetzten Positionen kommissarisch mit der Übernahme der Position beauftragen, die sich auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl durch die Mitgliederversammlung stellen.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Er muss ihn zu einer Sitzung einberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beantragt.
- (5) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann insbesondere Beschlüsse im elektronischen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Der Vorsitzende ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne von § 26 Bürgerliches Gesetzbuch. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und repräsentieren den Verein. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende wird tätig, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Sind sowohl der Vorsitzende, als auch der erste stellvertretende Vorsitzende verhindert, wird der zweite stellvertretende Vorsitzende tätig.
- (7) Der Vorstand hat sich bei seinem Handeln stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen. Er bestimmt die Strategie, entscheidet über die laufenden Geschäfte des Vereines und über die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers.
- (8) Des Weiteren obliegt dem Vorstand die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erstellt den Jahresbericht und den Haushaltsplan, beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und die Einrichtung von Arbeitsgruppen. Er stellt Mitarbeiter zum Zweck des laufenden Geschäftes des Vereines ein

und ist zuständig für sämtliche organisatorischen, technischen und rechtlichen Aufgaben des Vereins.

- (9) Jede Änderung im geschäftsführenden Vorstand ist unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.

#### **§ 14 Beirat und Arbeitsgruppen**

- (1) Zur Durchführung der Vereinsaufgaben und zur Beratung wird ein Beirat gebildet.
- (2) Der Beirat besteht aus dem Vorstand und mindestens drei, höchstens 12 Personen, die die verschiedenen Interessensbereiche des Vereins repräsentieren und keine Mitglieder des Vorstandes sind. Ein nach § 16 bestellter Geschäftsführer darf nicht zugleich Mitglied des Beirats sein. In den Beirat können externe Experten oder Persönlichkeiten der Stadt Murrhardt berufen werden.
- (3) Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Vorstands in allen Angelegenheiten des Vereins. Er unterstützt den Vorstand in seiner Tätigkeit.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats und beruft diese nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Beirats unter Darlegung der Gründe und der gewünschten Tagesordnung bei dem Vorsitzenden beantragt wird.
- (5) Die Mitglieder des Beirates werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Im Übrigen finden die Bestimmungen für den Vorstand (§ 13) analoge Anwendung.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Beirates während der Amtszeit aus, so ist der Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat berechtigt, das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch neu zu besetzen.
- (8) Zur Durchführung von besonderen Maßnahmen und zur Bündelung einzelner Interessen kann der Vorstand Arbeitsgruppen einrichten. Die Arbeitsgruppen können bestimmte Gruppen oder Einzelpersonen, die auch Nichtmitglieder des Vereins sein können, beratend zur Durchführung ihrer Arbeit hinzuziehen.

#### **§ 15 Wahlen**

- (1) Die unter § 13 Abs. 1 a. und c. genannten stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes werden nach den Vorschriften der Absätze 3 und 4 von der Mitgliederversammlung in einem geraden Jahr für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die unter § 13 Abs. 1 b. und d. genannten stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes werden nach den Vorschriften der Absätze 3 und 4 von der Mitgliederversammlung in einem ungeraden Jahr für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Da die erste Amtszeit in einem geraden Jahr beginnt ist die nächste Wahl bereits für das erstfolgende ungerade Jahr (2019) vorgesehen.

- (3) Vor der Durchführung von Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Versammlung entscheidet darüber, ob die Abstimmung geheim oder per Akklamation erfolgen soll. Wahlen erfolgen geheim, wenn dies mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied wünscht. En-bloc-Wahl ist zulässig.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## **§ 16 Geschäftsführung**

- (1) Ein Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Er wird vom Vorstand bestellt bzw. abberufen. Er hat die laufenden Aufgaben des Vereins wahrzunehmen. Die Aufgaben des Vereins sind in § 3 dieser Satzung definiert. Es wird vorbehaltlich entsprechender Stellenanteile im Stellenplan der Stadt Murrhardt angestrebt, dass die Geschäftsführung durch einen Beamten oder Beschäftigten der Stadt Murrhardt erledigt wird. Der Geschäftsführer erhält Vollmacht gemäß § 30 Bürgerliches Gesetzbuch als besonderer Vertreter des Vereins im Rahmen seiner Aufgaben und im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfte sowie im Wege der Weisungen des Vorsitzenden.
- (3) Darüber hinaus hat der Geschäftsführer folgende Aufgaben wahrzunehmen.
  - a. Dem Geschäftsführer obliegt die operative Umsetzung von Maßnahmen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes;
  - b. Der Geschäftsführer informiert den Vorstand über die inhaltliche Arbeit. Weiterhin koordiniert er die Arbeit des Vorstandes;
  - c. Interne organisatorische Abläufe sind vom Geschäftsführer zu strukturieren und zu standardisieren;
  - d. Dem Geschäftsführer obliegt die Erstellung eines Jahresprogrammes;
  - e. Der Wirtschaftsplan ist durch den Geschäftsführer zu erstellen;
  - f. Der Geschäftsführer ist Ansprechpartner für die Vereinsmitglieder und damit auch zuständig für die Mitgliederakquise;
  - g. Der Geschäftsführer fertigt Protokolle von den Sitzungen und Versammlungen sowie über die Beschlüsse der Vereinsorgane;
  - h. Der Geschäftsführer ist für die Kassenführung und Rechnungslegung des Vereins zuständig. Er erstellt zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenbericht, welcher der Mitgliederversammlung zur Feststellung und Entlastung vorzulegen ist.
- (4) Für den Geschäftsführer besteht eine Informationspflicht gegenüber dem Vorstand.
- (5) Der Geschäftsführer unterliegt der Weisung durch den Vorsitzenden. Der Geschäftsführer nimmt an Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil.

## **§ 17 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, welche nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Sie werden in einem geraden Jahr für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 3 und 4 Anwendung. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu betrauen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch für das vorangegangene Geschäftsjahr. Die Prüfung der Kasse bestätigen sie durch ihre Unterschrift. Der Hauptversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Geschäftsführers und Vorstandes.
- (4) Die Kassenprüfer sind berechtigt, bei Bedarf außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie haben den Geschäftsführer mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Prüfung zu informieren.

### **Vierter Teil: Schlussbestimmungen**

## **§ 18 Auflösung des Vereines**

- (1) Über die Auflösung des Vereins bzw. über einen Antrag auf Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung, zu der der Antrag gestellt ist bzw. die die Auflösung zum Gegenstand hat, zunächst nur beraten werden. Findet in dieser Mitgliederversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ist eine weitere Hauptversammlung mit einer Bekanntmachungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt. Die bei der weiteren Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen mindestens mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen für die Auflösung des Vereins stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren. Wenn nichts anderes beschlossen wird, so ist für die Liquidation der bisherige Vorstand zuständig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 47 ff. Bürgerliches Gesetzbuch.
- (3) Bei Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Murrhardt, die es für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität der Innenstadt oder zur Vermarktung des gesamten Standortes Murrhardt zu verwenden hat.

## **§ 19 Satzungsänderung**

Bei Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in seiner jeweiligen Fassung. Zur Änderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die geplante Satzungsänderung wörtlich ausformuliert bzw. beigefügt sein, hilfsweise ist darauf hinzuweisen, wo der Wortlaut der Satzungsänderung eingesehen werden kann.

## **§ 20 Datenschutz**

Mitglieder des Vereins, welche Zugang zu personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern auf Datenträgern oder in sonstiger Form haben, sind nicht berechtigt, diese Daten zu anderen Zwecken als zur Verwaltung und Organisation des Vereins zu verwenden. Einschlägige Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder:

## Struktur des Stadtmarketing Murrhardt e.V.

